

## ▶ Steuerbescheid

**0,5 Prozent: BMF erklärt erstmalige Festsetzungen für vorläufig**

| Schon lange wird darüber diskutiert, ob die Zinsregelung in § 238 Abs. 1 Abgabenordnung – sprich 0,5 Prozent pro Monat – in Zeiten von Niedrigzinsen noch verfassungsgemäß ist. Vor dem Bundesverfassungsgericht ist dazu eine Verfassungsbeschwerde anhängig (Az. 1 BvR 2422/17), die die Zeiträume ab 2012 betrifft. Das BMF hat darauf reagiert. Es hat verfügt, dass sämtliche erstmaligen Festsetzungen von Zinsen vorläufig durchzuführen sind. Ein Einspruch ist damit nicht mehr notwendig (BMF, Schreiben vom 02.05.2019, Az. IV A 3 – S 0338/18/1000, Abruf-Nr. 209004). |

Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat

## ▶ Minijobs/Sozialversicherung

**U2-Umlage zum 01.06.2019 gesunken**

| Der Umlagesatz für die Umlage 2 (U2), die für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft erhoben wird, ist für Minijobber zum 01.06.2019 von 0,24 Prozent auf 0,19 Prozent des Arbeitsentgelts gesunken. Der Erstattungssatz beträgt unverändert 100 Prozent. Die Höhe der Umlage 1 (U1) für die Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit beträgt für Minijobber weiterhin 0,90 Prozent des Arbeitsentgelts. Der Erstattungssatz bleibt bei 80 Prozent. |

Jetzt 0,19 Prozent statt 0,24 Prozent

## ▶ Autokauf

**Verbraucherkunden den Ort für Mangelprüfung mitteilen**

| Bei Kundenreklamationen richtig zu reagieren, ist infolge des hohen Verbraucherschutzniveaus schwierig geworden. Ein Wort zu viel, eins zu wenig und schon sitzt man als Händler in der Falle. In diesem Dilemma bietet nun der EuGH eine wichtige Orientierungshilfe. |

Den Verbraucher hängenlassen gilt nicht

Kein Fahrzeug, sondern ein Partyzelt war Gegenstand des Fernabsatzkaufs. Doch was der EuGH zu den Rechten und Pflichten der Vertragspartner bei einer Reklamation sagt, gilt im Prinzip gleichermaßen für den Fahrzeugverkauf Händler an Verbraucher, egal, ob per Fernabsatz oder stationär. Drei Dinge stehen im Pflichtenheft des Verbrauchers:

1. Den angeblichen Mangel nachvollziehbar rügen.
2. Sagen, was man will (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung).
3. Das Fahrzeug zur Prüfung und eventuellen Mängelbeseitigung bereitstellen.

Das Hauptproblem liegt bei Punkt drei, wenn der Kunde nicht gerade um die Ecke wohnt. Kommt die Aufforderung, den Mangel an seinem Wohnsitz zu beseitigen, darf der Händler das nicht einfach ignorieren. Selbst wenn der Käufer in der Ortsfrage schief liegen sollte: Der Händler muss dem Käufer den Ort mitteilen, an dem dieser das Fahrzeug für die Überprüfung bereitzustellen hat (EuGH, Urteil vom 23.05.2019, Rs. C-52/18, Abruf-Nr. 209278). Das ist in aller Regel seine Firma, aber es gibt Ausnahmen. Entscheidend sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls (Entfernung, Art des Mangels, Fahrzeug noch fahrbereit oder Transport nur auf fremder Achse). Kompro-